

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00040 vom 21. März 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00040

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00040 du 21 mars 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00040 del 21 marzo 2002

Regeste

Heilmittelabgabe | Weitere Sistierung bzw. Bewilligung eines seit 1999 sistierten Selbstdispensationsgesuchs Das Verwaltungsgericht ist zuständig (E. 1a). Da der angefochtene Zwischenentscheid einen qualifizierten Nachteil bewirkt, ist auf die Beschwerde einzutreten (E. 1b). Die Bewilligungsfähigkeit des Gesuchs gehört auch zum Streitgegenstand (E. 1c aa). Nicht einzutreten ist auf das Begehren, die bereits erteilten 87 Bewilligungen seien zu widerrufen (E. 1c bb). Der Beschwerdeführer ist auch ohne Selbstdispensationsbewilligung zur Medikamentenabgabe in Notfällen berechtigt (E. 2). Zu prüfen ist, ob sich eine Bewilligungsverweigerung noch rechtfertigen lässt; diesfalls ist auch eine Sistierung zulässig (E. 3a). Da der Gesetzgeber auch nach Scheitern des ersten Gesetzesentwurfs sich weiterhin um eine Lösung bemüht, ist an der Sistierung festzuhalten (E. 3b). Die Rechtsungleichheit, die durch Bewilligung der ersten 87 eingegangenen Gesuche entstanden ist, ist hinzunehmen (E. 3c). Aus dem Heilmittelgesetz vermag der Beschwerdeführer nichts zu eigenen Gunsten abzuleiten (E. 3d). Kommt auch im laufenden Gesetzgebungsverfahren keine Lösung zustande, wird über die Gesuche zu entscheiden sein (E. 3e). Gegen einen Widerruf der 87 bereits erteilten Bewilligungen vor Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens sprechen dieselben Gründe, die eine weitere Sistierung der hängigen Gesuche rechtfertigen (E. 4).

Erwägungen

E. 3

Der Haupteinwand des Beschwerdeführers geht dahin, es sei heute nicht mehr zu vertreten, ihm eine Bewilligung weiterhin zu verweigern bzw. das von ihm bereits 1997 (richtig: 1998) eingereichte Gesuch weiterhin zu sistieren. Damit werde er rechtsungleich gegenüber jenen Ärzten mit Praxen in der Stadt Zürich behandelt, die 1998 ein solche Bewilligung erhalten hätten. Die rechtsungleiche Behandlung falle um so mehr in Gewicht, als mehrere Ärzte, die ihre Praxis im gleichen Gebäude wie er führten, eine solche Bewilligung erhalten hätten und aus dem Medikamentenverkauf erhebliche Umsätze erzielten; zudem ergäben sich für ihn hieraus erhebliche Wettbewerbsnachteile, weil die Patienten Praxen mit direktem Medikamentenverkauf bevorzugten. a) Das Verwaltungsgericht hat im Urteil vom 16. Dezember 1999 wie erwähnt festgehalten, die dort beurteilte Sistierungsverfügung vom 17. September 1999 komme in ihrer Tragweite einer Bewilligungsverweigerung gleich, und abschliessend angemerkt, die Gesundheitsdirektion hätte die hängigen Gesuche, statt sie zu sistieren, auch abweisen dürfen (vgl. vorstehend E. 1 c/aa). Umgekehrt hat es damit auch anerkannt, dass das gewählte Vorgehen (blosse Sistierung des Gesuchs statt dessen Abweisung) nicht rechtsverletzend sei, unter der im Weiteren geprüften Voraussetzung, dass sich auch eine Abweisung als rechtmässig erweisen würde. Das ergab sich daraus, dass

neben den Besonderheiten der akzessorischen Normenkontrolle (a.a.O. E. 4) auch Überlegungen zur "Vorwirkung" künftigen Rechts auf die geltende "Rechtslage" zu berücksichtigen waren, wobei unter Letzterer nicht die Regelung von § 17 GesundheitsG, sondern die durch das Verwaltungsgerichtsurteil vom 26. Februar 1998 geschaffene Rechtslage zu verstehen ist (a.a.O. E. 3). Im Rahmen dieser Betrachtungsweise wurden die damaligen Bemühungen des Gesetzgebers in die Beurteilung mit einbezogen (a.a.O. E. 5c). Auch mit Bezug auf die heute zu beurteilende Sistierungsverfügung vom

E. 5

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.